



Berlin, 28. März 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-003/2019
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
30. Dezember 2018
2. Schreiben vom
31. Januar 2019

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamts [REDACTED]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 30. Dezember 2018 baten Sie unter
Bezugnahme auf einen externen Link:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Akten, die nachvollziehbar machen, wie die am 09.12.2018
eingereichte Petition 88659 bearbeitet wurde“.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m.
§ 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet,
soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und
keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.
Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der
Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der An-
wendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1
Rn. 33 ff). Hierzu gehören insbesondere auch der Bereich der
Petitionen und die Tätigkeit der Ausschüsse (vgl. Bundestags-
Drucksache 15/4493, S. 8).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages handelt auf-
grund der Regelungen der Art. 17 und 45 c Grundgesetz (GG). Er
erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben,



sondern Aufgaben, die er als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Dabei überprüft der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen die Tätigkeit der Verwaltung.

Bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses handelt es sich somit um die Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Aufgaben. Dies wurde von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vertritt unter Punkt 5.1.4 des Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit für die Jahre 2010 und 2011 diese Auffassung (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9100, S. 46).

Die von Ihnen gewünschten Informationen betreffen den spezifisch parlamentarischen Bereich und unterfallen somit nicht dem Anwendungsbereich des IFG. Daher haben Sie gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG keinen Anspruch auf Übersendung der von Ihnen gewünschten Unterlagen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie Rechtsvorschriften, Verfahrensrichtlinien und andere Informationen zum Petitionsverfahren auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter den folgenden Links finden:

<http://www.bundestag.de/petition>

und

<https://epetitionen.bundestag.de/>.

Ganz allgemein und außerhalb des IFG-Verfahrens weise ich ferner darauf hin, dass ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen/Dokumenten sich auch nicht aus § 29 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergibt. Nach dieser Regelung hat eine Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.



§ 29 VwVfG findet zwar auch Anwendung auf Verfahren, für die das VwVfG gemäß § 2 nicht anwendbar ist, für die aber entsprechende Rechtsvorschriften fehlen, soweit es sich um behördliche Verfahren zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt. Wie bereits vorgetragen, handelt der Petitionsausschuss nicht als Verwaltungsbehörde. Daher betrifft die begehrte Akte kein Verwaltungsverfahren und finden die Regelungen des VwVfG auf das Petitionsverfahren keine Anwendung (vgl. VG Berlin, 2 K 240.13, Urteil vom 17. März 2014).

Weiterhin wird hilfsweise vorgetragen, dass Ihnen weder ein Recht auf Akteneinsicht in die Petitionsakte noch auf Herausgabe von Informationen aus der Petitionsakte zusteht (vgl. OVG Berlin DÖV 2001, 824; VG Berlin, Urteil vom 17. März 2014, VG 2 K 240.13).

Das Petitionsrecht nach Art. 17 GG i. V. m. Art. 45 c GG gewährleistet allein, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und in einer Weise bescheidet, aus der ersichtlich wird, wie die Eingabe behandelt worden ist (BVerfG, Beschl. v. 15.5.1992 - 1 BvR 1553/90 -, DVBl. 1993, 32 f.; Beschl. v. 22.4.1953 - 1 BvR 162/51 -, BVerfGE 2, 225 ff.; BVerwG, a. a. O.). Ein Anspruch auf Akteneinsicht oder Herausgabe von Dokumenten aus der Akte lässt sich weder aus Art 17 GG i. V. m. Art. 45 c GG noch aus den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden herleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.



2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

